

8 U 97/62 OLG Hamm
1o 0 23/61 LG Bielefeld

Verkündet am 9. Oktober 1962
gez. Kampert, Justizassistentin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

IM NAMEN DES VOLKES !

In dem Rechtsstreit
der Firma Verlag Rütten & Loening GmbH in Berlin W 8, Tauben-
strasse 1-2, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau
Else Manske-Krauß,

Beklagten und Berufungsklägerin,
-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Althoff und
Dr. von Danwitz in Hamm/Westf.-

gegen

die Firma Rütten & Loening Verlag GmbH in Hamburg, vertreten
durch ihren Geschäftsführer, den Lektor Karl Ludwig Loehnhardt
in Hamburg 1, An der Alster 22,

Klägerin und Berufungsbeklagte,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Eick, Dr. Besselmann
und Wältken in Hamm/Westf. -

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pardon, und der Oberlandes-
gerichtsräte Christ und Dr. Heienbrok
für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 1.3.1962
verkündete Urteil der 2. Kammer für Handelssachen
des Landgerichts Bielefeld wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; der Beklag-
ten wird jedoch nachgelassen, die Zwangsvollstrek-
kung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,-
DM (zwanzigtausend) nachzulassen.

Tatbestand.

Die Klägerin bestreitet der Beklagten das Recht, im Bundesgebiet und Westberlin als Bestandteil ihres Firmennamens und zur Kennzeichnung ihrer Schriftwerke den Namen Rütten & Loening zu führen. Sie leitet selbst ihr Recht auf diesen Firmennamen u.a. daraus her, dass der frühere Inhaber des Verlagsunternehmens, Dr. Hachfeld, welcher den Verlag im Jahre 1936 von den damaligen jüdischen Inhabern käuflich erworben hatte und 1946 in Potsdam von der russischen Besatzungsmacht entschädigungslos enteignet worden war, im April 1951 die Verlagsrechte auf die Klägerin und das Recht an den Firmennamen auf deren damaligen Alleininhaber, den =Sohn eines der beiden früheren jüdischen Inhabern, übertragen hat. Die Beklagte leitet ihr Recht an der Firma daraus her, dass der für den enteigneten Verlag eingesetzte Treuhänder im Jahre 1946 der Potsdamer Verlagsgesellschaft mbH als Rechtsvorgängerin der Beklagten vertraglich das Recht eingeräumt hat, den Verlagsnamen Rütten & Loening für einen ihrer Produktionsgruppen zu verwenden.

Im einzelnen wird auf die ausführliche Darlegung des Sachverhalts in dem landgerichtlichen Urteil vom 1. März 1962 verwiesen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Gebrauch des Namens Rütten & Loening als Bestandteil ihres Firmennamens und zur Kennzeichnung ihrer Schriftwerke in der Bundesrepublik und in Westberlin zu unterlassen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat der Klage nach einer Beweisaufnahme stattgegeben.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen, notfalls ihr Vollstreckungsnachlass zu gewähren.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien wiederholen ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge.

Die Beklagte trägt ferner vor: Die Erklärungen des Dr. Hachfeld von Februar und April 1952, denen das Landgericht die Übertragung der Firmenrechte entnommen habe, seien unklar und stünden im Widerspruch zu seiner Zeugenaussage. Die Klägerin habe auch nicht nachgewiesen, dass der Hachfeld'sche Verlag in der Bundesrepublik fortbestanden habe; die diesbezüglichen Feststellungen des Landgerichts seien in tatsächlicher Hinsicht unzureichend. Insbesondere habe Dr. Hachfeld bis 1951 unter dem Firmennamen nicht publiziert, sondern seine eigene Inhaberschaft im Hinblick auf die Rückerstattungsansprüche der früheren Eigentümer augenscheinlich als gegenstandslos betrachtet. Ferner könne die Enteignung eines sog. "Ariseurs" niemals gegen ~~ei~~ den ordre public verstossen; der Verkauf an Dr. Hachfeld sei, selbst wenn er unter wirtschaftlich "normalen" Bedingungen stattgefunden habe, von den jüdischen Eigentümern doch stets als verdeckte Enteignung empfunden worden. Die von den Erwerbern jüdischen Vermögens bezahlten Entschädigungen seien zudem in aller Regel vom nationalsozialistischen Staate eingezogen worden. Verstosse die von der russischen Besatzungsmacht ausgesprochene Enteignung des Ariseurs aber nicht gegen den ordre public, so habe sie für den nicht russisch besetzten Teil Deutschlands zur Folge, dass die früheren jüdischen Eigentümer wieder Eigentümer und Berechtigte der dort belegenen Gegenstände geworden seien. Demgemäss habe der inzwischen verstorbene Dr. Neumann von der Beklagten für Verlagsrechte jüdischer Autoren, die er 1936 nicht auf Dr. Hachfeld übertragen habe, und auch für eigene Übersetzungen von der Potsdamer Verlagsgesellschaft erhebliche Tantiemen bezogen. Damit habe er bestätigt, nichts dagegen einwenden zu wollen, dass die Potsdamer Verlagsgesellschaft die Firma Rütten & Loening

führe. Ein klares Anerkenntnis dieser Rechte sei auch darin zu sehen, dass der Sohn des Dr. Neumann mit dem Einverständnis des letzteren im Jahre 1950 zusammen mit der Potsdamer Verlagsgesellschaft die Klägerin als Tochtergesellschaft des Potsdamer Unternehmens gegründet habe. Beim Ausscheiden der Potsdamer Verlagsgesellschaft sei dann beabsichtigt gewesen, beide Verlage künftig freundschaftlich nebeneinander und zum Teil sogar zusammen arbeiten zu lassen. Das könne Rechtsanwalt Dr. Wiescher (richtig: Dr. Wicher) bekunden, welcher damals Herm Neumann jr. beraten habe. Diese Absicht sei nicht nur in dem Schreiben des Zeugen vom 7. II. 1950 zum Ausdruck gekommen, sondern sodann auch jahrelang in die Tat umgesetzt worden. So hätten die Parteien stets beim einen Teile eingegangene Post des anderen Teiles ausgetauscht. Bis 1960 seien beide Verlage, ohne dass es Differenzen gegeben habe, auf der Frankfurter Buchmesse vertreten gewesen. 1959 habe der damalige Inhaber der Klägerin eine gegenseitige Rabattgewährung und den Vertrieb der Bücher des anderen Verlages in seinem Teile Deutschlands angeregt und sogar eine Koproduktion für möglich gehalten. Selbst im Jahre 1961 habe die Klägerin noch den Austausch von Verlagsverzeichnissen angeregt, um fehlgeleitete Bestellungen weiterleiten zu können. In diesem Verhalten sei ein Anerkenntnis der Firmenrechte der Beklagten zu erblicken; zumindest habe die Klägerin etwaige Ausschliessungsrechte verwirkt.

Die Klägerin tritt auch diesem Vorbringen entgegen. Im einzelnen wird auf die Schriftsätze der Parteien aus beiden Rechtszügen nebst ihren Anlagen und den überreichten Unterlagen, auf die Beweisaufnahme des ersten Rechtszuges und auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat der Klage mit Recht aus § 12 BGB stattgegeben. Diese Bestimmung ist auch für juristische Personen anwendbar. Ihr Tatbestand fällt beim Namensmissbrauch im Handelsverkehr mit demjenigen des § 16 UWG zusammen, welcher die angefochtene Entscheidung ebenfalls trägt.

Dass die Beklagte durch den beanstandeten Gebrauch des Namens Rütten & Loening in der Bundesrepublik und Westberlin das Interesse der Klägerin beeinträchtigt, bedarf keiner